

STAATSANWALTSCHAFT AARGAU

Straftaten Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung

Wer mit seiner AG oder GmbH unkontrolliert Schulden macht, riskiert, wegen Misswirtschaft verurteilt zu werden. Wer keine Buchhaltung für seine AG oder GmbH führt, macht sich der Unterlassung der Buchführung strafbar.

Für alle Schuldner bestehen gesetzliche Pflichten, deren Missachtung spätestens mit Konkurseröffnung bedeutende strafrechtliche Konsequenzen haben können. Als Verwaltungsratsmitglied einer AG oder als Geschäftsführer einer GmbH haben Sie vor allem folgende Pflichten:

Buchführungspflicht

Jedes Verwaltungsratsmitglied einer AG oder jeder Geschäftsführer einer GmbH muss dafür sorgen, dass die Gesellschaft eine Buchhaltung führt. Dazu gehört, dass eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung erstellt werden. Für die Einhaltung dieser Pflicht sind Sie persönlich verantwortlich. Die Buchführungspflicht besteht auch dann, wenn bei der Übernahme einer Gesellschaft keine Buchhaltung übergeben wurde. Unterlassen Sie die Buchführung, kann dies strafrechtliche Folgen im Sinne von Art. 166 StGB haben (siehe Rückseite).

Meldepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung

Begründete Besorgnis für eine Überschuldung besteht,

- wenn Sie aus Ihrer Buchhaltung sehen, dass die Gesellschaft mehr Schulden als Guthaben hat oder bald haben wird,
- oder
- wenn die flüssigen Mittel (Bestände in der Kasse, Post-, Bankkonto) knapp werden und Sie einzelne Rechnungen nicht mehr bezahlen können.

Als Verwaltungsratsmitglied bzw. als Geschäftsführer müssen Sie in einer solchen Situation eine Zwischenbilanz erstellen und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen. Dies gilt auch dann, wenn Sie keine Revisionsstelle haben.

Stellt sich aufgrund der geprüften Zwischenbilanz heraus, dass die Gesellschaft überschuldet ist, müssen Sie als Verwaltungsratsmitglied bzw. Geschäftsführer den Richter benachrichtigen. Dieser wird über die Konkurseröffnung entscheiden.

Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach und lassen dadurch zu, dass weitere Schulden entstehen, riskieren Sie strafrechtliche Folgen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Sie die Gesellschaft vor der Konkurseröffnung weiterverkaufen oder übergeben und erst danach der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

Diese Pflichten gelten für alle Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, die im Handelsregister eingetragen sind, sowie für Personen, welche die tatsächliche Geschäftsführung innehaben. Sie können sich in einem allfälligen Strafverfahren nicht darauf berufen, keine Kenntnis von diesen Pflichten gehabt zu haben.

Ich bestätige, obgenannte Bestimmungen zur Kenntnis genommen und eine Kopie dieses Schreibens erhalten zu haben.

Ort/Datum:

Unterschrift des Empfängers:

Dieses Merkblatt wird abgegeben durch:

Handelsregisteramt des Kantons Aargau
Betreibungsämter des Kantons Aargau
Konkursamt des Kantons Aargau

Gesetzliche Bestimmungen im Wortlaut

Buchführungspflicht für die AG:

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3, 6 und 7 OR (unübertragbare Aufgaben)

- ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [...]
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; [...]
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; [...]
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Buchführungspflicht für die GmbH:

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 7 OR (Aufgaben der Geschäftsführer)

- ² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [...]
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; [...]
 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung); [...]
 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Meldepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die AG:

Art. 725 Abs. 2 und 3 OR (Kapitalverlust und Überschuldung; Anzeigepflichten)

- ² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.
- ³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Art. 729c OR (Anzeigepflichten)

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

Meldepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die GmbH:

Art. 820 Abs. 1 OR (Kapitalverlust und Überschuldung)

- ¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.
- vgl. Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung für die AG (Art. 725 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 729c OR; oben).

Misswirtschaft:

Art. 165 StGB

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat. Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen. Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Unterlassung der Buchführung:

Art. 166 StGB

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.